

2. Satzung

vom 18. Dez. 2005 zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Blaubach vom 10.08.1995 in der Fassung vom 02.05.2001

Der Ortsgemeinderat Blaubach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 77,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 128,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 103,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Reihenkammer in der Urnenwand | 1.250,00 Euro |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte | 103,00 Euro |

II. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppelgräber) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|---------------|
| 1. Wahlgrabstätte (Doppelgräber) | 256,00 Euro |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 11,00 Euro |
| 3. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen je Grabstätte) | 205,00 Euro |
| 4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 8,00 Euro |
| 5. Urnen-Wahlkammer in der Urnenwand (bis zu 2 Urnen je Kammer) | 1.250,00 Euro |
| 6. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beistellung der 2. Urne je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 42,00 Euro |

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit (30 Jahren) werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1,3 u. 5 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. auch noch später deren Urne) werden je Sterbefall und bis zu 3 Tagen erhoben. | 77,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 16,00 Euro |
| 2. Für die ausschließliche Aufbewahrung einer Urne werden je Sterbefall erhoben. | 52,00 Euro |
| 3. Für die Reinigung der Leichenhalle je Sterbefall | 31,00 Euro |

VI. Herstellung der Grabeinfassungen

1. Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern, gem. § 20 Abs. 6 der Friedhofssatzung werden erhoben:
- a) für die Befestigung der Abstandsflächen eines Erwachsenengrabes ab dem 5. Lebensjahr
 - b) für die Befestigung der Abstandsflächen eines Kindergrabes bis zum 5. Lebensjahr
 - c) für die Befestigung der Abstandsflächen eines Urnengrabes

VII. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben 20,00 Euro

VIII. Sonstige Aufwendungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Einstellung der Urne in die Grabkammer der Urnenwand je | 55,00 Euro |
|--|------------|

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.05. 2001 außer Kraft.

Blaubach, den 18. Dezember 2005
gez. Martin Pfeiffer
Ortsbürgermeister